Statuten des Vereins:

auto abgas manipulation -

Sammelklageplattform für geschädigte KFZ-Eigentümer/Leasingnehmer

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: auto abgas manipulation Sammelklageplattform für geschädigte KFZ-Eigentümer/Leasingnehmer
- (2) Er hat seinen Sitz in: A-2231 Strasshof, Silberwaldstrasse 169c und entfaltet seine T\u00e4tigkeit weltweit.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Vereinsklage gegen Autoerzeuger einzubringen, die die Wahrheit der Wirkung technischer/elektronischer Bauteile ihrer Kraftfahrzeuge zum Nachteil der Kunden falsch dargestellt haben.
- Hilfestellung für das Vereinsmitglied zur Verfügung zu stellen, um kostengünstige Zivilklagen stellvertretend für alle ihre Vereinsmitglieder einzubringen.
- Aufklärung/Berechnung und einer daraus resultierenden Anspruchsberechtigung laut Unterlagen festzustellen.
- Unterstützung, Hilfe und eine professionelle Endabwicklung zu bewerkstelligen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 2 und 3 angeführten ideel Ien und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen die Einsicht/Wertberechnung augestellter KFZ Zulassungsunterlagen, Kauf/Leasingverträge. Erstellung einer Vollmacht, einer Zession als Grundlage für die kostengünstige Vereins-Sammelklage.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel solllen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren, Bearbeitungsgebühren, Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Sammlungen
 - e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

Wolfgang Ceida Helga Huschka

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung freiwilliger Leistungen f\u00f6rdern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person werden, die Eigentümer oder Leasingnehmer eines KFZ ist. Juristische Personen können auf Einladung des Obmanns Mitglied werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Obmann. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die beiden Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum letzten des Monats durch schriftliche (eingeschriebene) Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Für die Rechtswirksamkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der mehrheitlich beschließende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher (oder per Email) Mahnung unter Setzung einer Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliederbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom mehrheitlich beschließenden Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitglieder pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter sind vor allem persönliche Angriffe/ Beleidigungen/ Verunglimpfungen jeder Art und Rufschädigungen in Medien oder einem Personenkreis von mindestens 3 Personen gegenüber, zu verstehen.

Wolfgang Cejda

Helga Huschka

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder k\u00f6nmen vom Vorstand oder vom Obmann direkt eine Generalversammlung unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Obmann über die T\u00e4tigkeit und finanzielle Aufstellung des Vereines zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Obmann über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Alle Mitglieder, Funktionäre sind sofern KFZ-Verwender laut §5 ihre Beitrittsgebühren und sonstigen Mitgliederbeiträge laut § 3 a verpflichtet, diese pünktlich zu entrichten. Die Höhe aller Beiträge werden in der Generalsversammlung beschlossen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a., die Generalversammlung
- b., der Vorstand
- c., Rechnungsprüfer
- d., Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet nach Bedarf, jedenfalls aber alle 2 Jahre über Beschluss des Vorstandes statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstandes oder über Wunsch des Obmannes
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel aller Mitglieder
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer

Wolfgang Cejda Helga Huschka

(d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

(§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen zwei Wochen nach Aussendung unter Angabe der Tagesordnung statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zu dem Termin schriftlich, mittels E-Mail einzuladen. Alle Vereinsmitglieder müssen eine eigene E-Mail-Adresse haben.
- (4) Über Antrag einzelner Mitglieder ist die Tagesordnung zu ergänzen, sofern dieser Antrag zumindest 5 Tage vor dem Termin beim Obmann eingegangen ist.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einherufung einer Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese kann auch in Form einer unterschriebenen Vollmacht, auch per Email mit angeschlossener PDF Datei, oder über ein vom Vorstand unbeeinflussbares computerisiertes Abstimmungssystem erfolgen.

Vertretervollmachten können an den Obmann, Vorstand, ordentliche und Ehrenmitglieder ausgestellt werden.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Erschienenen Vereinsmitglieder und der durch sie vertretenen gefasst.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Wolfgang Ceida

Helga Huschka

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voransehlag:
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und/oder des Rechnungsabschlusses unter Einbindung eines Rechnungsprüfers;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedem und dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder:
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins:
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Mitgliedern: Obmann, Schriftstührer, Finanzreferent
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 - Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die beiden Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied, die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wolfgang Cejda

Helga Huschka

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt er dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt .
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10)Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich ihren R\u00fcektritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an den Vorstand, im Falle des R\u00fccktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der R\u00fccktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsbericht-es und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 inklusive a – d dieser Statuten:
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, das Vereinsgebaren und über den geprüften Rechnungsbeschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Wolfgang Cejda Helga Huschka

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns oder des Kassierers / Finanzreferent. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3)Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die im Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzreferent ist f
 ür die ordnungsgem
 äße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Mittelverwendung

Der Vorstand hat die finanziellen Mittel entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden. Insbesondere auch Buchungs- und Aufwandsentschädigungen. AfA für eingesetzte Betriebsmittel etc. Für Sonderleistungen, die über den allgemeinen Vereinszweck oder nur einzelnen Mitgliedern zugute kommen, sind getrennt Vorschreibungen und Rechnungslegung vorzusehen.

\$ 15: Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wolfgang Cejda Helga Huschk

und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern am Vereinssitz die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sieh aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
 Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwille Auflösung des Vereins

Volfgang CEJDA

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser - nach Abdeckung der Passiva – das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.